

# Satzung der Genossenschaft BioundNah

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt BioundNah eG. Sitz ist Nürnberg.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Sie tut dies durch die Koordinierung von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern unter Berücksichtigung regionaler und ökologischer Zusammenhänge und durch die Förderung eines regionalen und biologischen Angebots.

Ziel der Genossenschaft ist, einerseits den Produzenten einen gerechten Preis für seine Erzeugnisse zu gewähren, andererseits dem Verbraucher, insbesondere dem Bezieher kleiner Einkommen den Kauf guter Produkte zu ermöglichen. Es soll nicht an einen passiven, durch Werbung fremdgesteuerten Konsumenten verkauft werden, sondern jeder soll möglichst ein Mitglied eines für alle Beteiligten, vom Produzenten über den Verkäufer bis zum Verbraucher, fairen, integralen Kreislaufes sein.

Dazu betreibt die Genossenschaft Verkaufsläden, den Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft mit für den Verbrauch der Mitglieder erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen und besonders die Vermittlung von Dienstleistungen und Erzeugnissen aus regionaler Produktion.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjähmung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.

(2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Änderungen dieser Regelung kann die Generalversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder beschließen.

(6) Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung nach § 22 Körperschaftssteuergesetz, soweit von der Generalversammlung beschlossen.

(7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## §3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung gem. § 15 GenG und erfordert die Zulassung durch die Genossenschaft.

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) mindestens einen Geschäftsanteil gemäß § 2 zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,

## § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

(2) Die Geschäftsleitung der Ladengeschäfte soll im Vorstand vertreten sein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, beschließen stets beide Mitglieder. Er kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

In grundsätzlichen Angelegenheiten arbeitet er aber eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Insbesondere über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen darüber in getrennter Abstimmung:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplans
- b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchstabe m) zuständig ist,
- d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 3.000 €.

(6) Zur Vertretung der Genossenschaft bedarf es jeweils 2 Mitglieder des Vorstands.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## § 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt 2 Jahre.

Der Aufsichtsrat wählt die Funktionen Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schriftführer/in. Er wird einzeln vertreten vom/von der Vorsitzenden oder von dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen an gewählte oder ernannte Mitglieder von Organen der Genossenschaft oder mit diesen verbundenen natürlichen oder

juristischen Personen sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen und der nächsten Generalversammlung vollumfänglich vorzulegen. Jedem Genossenschaftsmitglied ist auf Nachfrage sofort Auskunft zu erteilen.

## §6 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

## § 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Anträge auf Änderungen der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, bis sie die Versammlungsleitung bestimmt.
- (5) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
  - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
  - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands

f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

## § 8 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für alle Geschäftsanteile zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft vorsätzlich, bewusst oder grob fahrlässig schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Email-Adresse mitzuteilen. Mitgliedern die über keine elektronische Adresse verfügen wird eine von der Genossenschaft gestellt. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre elektronische Post regelmäßig entgegenzunehmen, dazu sind sie berechtigt, bei Bedarf auf die IT-Infrastruktur der Genossenschaft zuzugreifen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Für den Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Aufsichtsrates notwendig. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Der Aufsichtsrat beruft schnellstmöglich die Generalversammlung ein die über den Ausschluss entscheidet. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den Nürnberger Nachrichten.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 10 Oktober 2013.